



# Amtliche Bekanntmachungen

# NORDRACH

Verantwortlich: Bürgermeister Carsten Erhardt

Freitag, 22. Dezember 2023

## Das ganze Jahr

Auf der ganzen Welt, da leuchten Kerzen,  
und ich wünsche voller Zuversicht –  
zu Weihnachten von ganzem Herzen:  
Dir ein ganzes Jahr voll so viel Licht!

Überall erklingen Lieder,  
das ist zu Weihnachten das Schöne –  
Ich wünsch Dir an jedem Tage wieder  
nur solch sanfte, zarte Töne!

Streit verklingt, es wird erträglich,  
voll Frieden ist die Weihnachtszeit –  
ich wünsch' Dir zum Weihnachtsfest tagtäglich  
Glück, Ruhe und Besinnlichkeit!



Im Namen des Gemeinderats sowie aller Beschäftigten der Gemeinde Nordrach wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie schöne und besinnliche Weihnachtstage. Für das kommende Jahr 2024 wünsche ich Ihnen Glück, ganz viel Gesundheit und viele schöne Momente.

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister  
**Carsten Erhardt**

## Gemeinderat

### Niederschrift Nr. 14

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nordrach am Montag, 18.12.2023, Beginn: 18.00 Uhr, Ende: 19.15 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

#### TOP 1. Bürgerfrageviertelstunde

Eine ZuhörerIn berichtete über die aktuelle Situation im Nordrachener Kindergarten. Sie erklärte, dass der Kindergarten seit dem 17.11.2023 an zwei Nachmittagen geschlossen ist, aufgrund von Personalmangel. Die regulären Öffnungszeiten können nicht mehr eingehalten werden. An vielen Tagen wird lediglich eine Notbetreuung durch Zusammenschluss der Gruppen angeboten. Die Situation sei für Eltern und Kinder sehr schwierig. Das gewohnte Umfeld der Kinder sei aktuell nicht mehr gegeben. Die Bezugserzieher wechseln ständig und Fachkräfte fehlen. Die ZuhörerIn sagte außerdem, dass es Bewerbungen gäbe, die wohl nicht bearbeitet werden.

Bürgermeister Carsten Erhardt versicherte sowohl als Gemeindevertreter und auch als betroffener Elternteil, dass die Gemeinde und der Gemeinderat versuchen, alle Hebel, die zur Verfügung stehen, im Rahmen der Möglichkeiten zu benutzen. Die Gemeinde versucht hier lenkend

und unterstützend einzugreifen, um im Sinne von Eltern und Kind eine schnelle Lösung zu finden. Die Qualität der Betreuung soll wieder angehoben werden, was nur mit genügend Personal funktioniert. Herr Erhardt ist in regem Austausch mit dem Elternbeirat.

Bürgermeister Carsten Erhardt erklärte, dass er die Kirche/Verrechnungsstelle frühzeitig in diese Sitzung eingeladen hat, um Stellung zu nehmen zur aktuellen Situation. In einem Telefonat wurde Herr Erhardt mitgeteilt, dass Niemand zur Teilnahme an der Sitzung zur Verfügung steht.

Gemeinderat Manuel Echte erklärte, dass es dem Gemeinderat ein großes Anliegen ist, dass der Kindergarten den Kindern wieder gerecht wird.

#### TOP 2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bekanntgaben erfolgten nicht.

#### TOP 3. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren/Zählergrundgebühren 2024 – 2026 und Beschluss der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Nordrach

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

#### 1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Den in der Gebührenkalkulation 2024 - 2026 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen liegen die entsprechenden Planansätze 2024 und 2026 lt. Haushaltsplan 2023 (Teilergebnishaushalt – Produkt 53300000) mit ergänzenden Angaben der Verwaltung zugrunde.

#### 2. Abschreibungen

In vorliegender Gebührenkalkulation 2024 – 2026 werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Wasserversorgung (Stand 31.12.2022) – durch fiktive Fortschreibung auf jeweils 31.12. der Kalkulationsjahre 2024 – 2026 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge und Beitragszugänge in den betreffenden Jahren lt. fortgeschriebenem Investitionsprogramm 2024 – 2026 und ergänzenden Abgaben der Verwaltung – ermittelten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge in Ansatz gebracht.

#### 3. Kalkulatorische Verzinsung

In vorliegender Gebührenkalkulation 2024 - 2026 werden die kalkulatorischen Zinsen – berechnet nach der Restwertmethode – mit einem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 4 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Wasserversorgung (Stand 31.12.2022) – durch fiktive Fortschreibung auf jeweils 31.12. der Kalkulationsjahre 2024 – 2026 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge und Beitragszugänge in den betreffenden Jahren lt. fortgeschriebenem Investitionsprogramm 2024 – 2026 und ergänzenden Abgaben der Verwaltung – ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Auflösungsreste zugrundegelegt.

#### 4. Kostenüber-/unterdeckungen

Die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 wurde mit zwei Optionen berechnet.

##### 1. Option:

Kostendeckender Gebührensatz ohne Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen aus Vorjahren.

##### 2. Option:

Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen aus Vorjahren. Kostenunterdeckungen in Höhe von 254.116,87 € (siehe Kalkulation Seite 12).

Ob die Unterdeckungen ausgeglichen werden sollen muss der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.12.2023 festlegen.

#### 5. Bemessungsgrundlage

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 eine Wassermenge von 264.000 m<sup>3</sup> zugrundegelegt.

#### 6. Grundgebühren

Die Neukalkulation der Grundgebühren (Seite 13 der Gebührenkalkulation) ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.

#### 7. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung

Durch die Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren/Zählergrundgebühren muss auch eine Änderungssatzung beschlossen werden. Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

#### Sitzung:

Herr Sebastian Franz vom Büro Heyder + Partner stellte anhand einer Präsentation die Berechnungen der Gebühren vor.

Bürgermeister Carsten Erhardt erklärte, dass durch die Erhöhung von 3,00 €/m<sup>3</sup> auf 3,17 €/m<sup>3</sup> zwar die Wassergebühren steigen, jedoch bei den Abwassergebühren eine Einsparung von 2,70 €/m<sup>3</sup> zu 2,53 €/m<sup>3</sup> vorgesehen ist, weshalb sich die Gebühren in der Gesamtbetrachtung nicht verändern (5,70 €/m<sup>3</sup>). Zudem wird die Niederschlagswassergebühr von 0,26 €/m<sup>2</sup> auf 0,14 €/m<sup>2</sup> gesenkt. Die Gemeinderäte hatten die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Nach kurzer Diskussion erfolgte die Abstimmung.

#### Beschluss:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation der Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr) und der Grundgebühr (Zählergrundgebühr) für den dreijährigen Kalkulationszeitraum (2024 – 2026) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt diese komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die dort vorgenommene Ermessens- und Prognoseentscheidung und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

I.

a) der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2024 - 2026 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.

b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2024 – 2026 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.

c) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgesetzt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr im Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 eine Wassermenge von 264.000 m<sup>3</sup>.

e) Der Gemeinderat beschließt den vorgeschlagenen Gebührensatz

**Wasserverbrauchsgebühr (netto) 3,17 €/m<sup>3</sup>**

**Bereitstellungsgebühr – 60 % der Verbrauchsgebühr (netto) 1,90 €/m<sup>3</sup>**

f) Der Gemeinderat beschließt die Grundgebühren wie folgt festzulegen:

Q3 = 4 1,42 €/Monat

Q3 = 10 3,42 €/Monat

Q3 = 16 5,70 €/Monat

Q3 = 63 45,67 €/Monat

Q3 = 100 57,09 €/Monat

g) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 folgenden Gebührensatz fest: Wasserverbrauchsgebühr -> 3,17 €/m<sup>3</sup>

Bereitstellungsgebühr – 60 % der Verbrauchsgebühr (netto) 1,90 €/m<sup>3</sup>.

II.

Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Nordrach.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### TOP 4. Neukalkulation der Schmutzwasserbeseitigung/ 64/2023 Niederschlagswasserbeseitigung 2024 – 2026 und Beschluss der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS)

##### 1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom

11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt. Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen. Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft

für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Gemeinde Nordrach beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben. Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

## 3. Gebührenmaßstab

### 3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

### 3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt. Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr –

wie in vorliegender Gebührenkalkulation – mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

## 4. Kostenseite

### 4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

### 4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### 4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

### 4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

#### 4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splitting der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung. Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

- Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für
- Kläranlage – Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) – Schmutzwasser
- Sammler – Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage – Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser
- Sammler – Regenwasser

- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse - Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser Straßen
- Sammler - Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse - Regenwasser Straße

#### 4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden - sofern im Anlagevermögen separat dargestellt - ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, wie z. B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 - 2 S 136-10 - bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ:

„Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60:40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden. Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50:50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90:10. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen. Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen - wenn auch nicht zwingenden - kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht. Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VI „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

#### 5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

#### 6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr

kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z. B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen. Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen. Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage des erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebühren Kalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde. Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d. h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

#### 7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2024 - 2026 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Nordrach wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze 2024 und 2026 (Ergebnishaushalt - Produkt 53800000) für die laufenden Kosten und Einnahmen
- Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Auflösungsbeträge und Auflösungsreste im Kalkulationszeitraum 2024 - 2026: lt. Anlagenachweisen (Schmutzwasser/Regenwasser)/Kapitalnachweisen 2022 mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Werte für die Kalkulationsjahre 2024 und 2026 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge in den genannten Jahren lt. Investitionsprogramm
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2024 - 2026: 312.000 m<sup>3</sup> (103.000 m<sup>3</sup> für 2024, 104.000 m<sup>3</sup> für 2025 und 105.000 m<sup>3</sup> für 2026)
- Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2024 - 2026: 322.500 m<sup>2</sup> (107.000 m<sup>2</sup> für 2024, 107.500 m<sup>2</sup> für 2025 und 108.000 m<sup>2</sup> für 2026)
- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 4 % lt. Mitteilung d. Verwaltung

#### 8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden)  
 Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,39 €/m<sup>3</sup> Niederschlagswasserbeseitigung 0,22 €/m<sup>2</sup>

Gebührensätze mit Ausgleich der Kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden, siehe Anlage VII, S. 27)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,53 €/m³ Niederschlagswasserbeseitigung 0,14 €/m²

**Sitzung:**

Auch zu diesem Punkt stellte Herr Sebastian Franz (Heyder + Partner) seine Berechnungen vor und beantwortete Fragen.

**Beschluss:**

I.) Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbeseitigung für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

**Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2024 – 2026 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.

b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2024 – 2026 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.

c) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgesetzt.

d) Die Kosten für die Straßentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr im Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 eine Schmutzwassermenge von 312.000 m³.

e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr eine bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche in Höhe von 322.500 m².

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßentwässerungskostenanteile entsprechend der in der Kalkulation enthaltenen Verteilerschlüssel aufgeführten Prozentsätze.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage VII „Verteilerschlüssel“ (Seite 26) der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 folgende Gebührensätze fest und gibt somit, den Ausgleich der Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden mit:

**Schmutzwasserbeseitigung 2,53 €/m³**

**Niederschlagswasserbeseitigung 0,14 €/m²**

II.) Der Gemeinderat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS). Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 5. Feststellung der Jahresrechnung 2021 gemäß §§ 95 u. 95b Gemeindeordnung sowie Vorlage des Rechenschaftsberichtes 2021 74/2023**

Nach § 95 Gemeindeordnung ist die Gemeinde Nordrach verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen und das Ergebnis vom Gemeinderat feststellen zu lassen.

Alle weiteren Informationen bezüglich der Jahresrechnung 2021 (u.a. Beteiligungsbericht) können dem beiliegenden Rechenschaftsbericht entnommen werden.

**Sitzung:**

Gemeinderat Markus Bendler erklärte, dass er enttäuscht ist, dass die Zahlen aus dem Holzverkauf für ihn nicht geklärt werden konnten. Bürgermeister Carsten Erhardt antwortete, dass Herrn Bendler verschiedene Gesprächstermine angeboten wurden, die er nicht wahrgenommen hat.

Nach kurzer Diskussion erfolgte die Abstimmung.

**Beschluss:**

**Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2021**

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 18.12.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten fest:

		EUR
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	5.518.829,18
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.480.103,90
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>38.725,28</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	170.376,06
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	<b>Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>170.376,06</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>209.101,34</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.201.661,04
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.886.870,64
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>314.790,40</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.085.409,60
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.054.496,39
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>30.913,21</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>345.703,61</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	205.850,60
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	199.294,63
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>6.555,97</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>352.259,58</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	13.245,46
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>1.089.072,26</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>	<b>365.505,04</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b>	<b>1.454.577,30</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.645,13
3.2	Sachvermögen	22.408.640,09
3.3	Finanzvermögen	4.807.740,99
3.4	Abgrenzungsposten	546.697,70
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>27.764.723,91</b>
3.7	Basiskapital	13.411.462,93
3.8	Rücklagen	1.544.656,90
3.9	Fehlbrträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	9.601.521,21
3.11	Rückstellungen	1.642.926,00
3.12	Verbindlichkeiten	1.353.192,12
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	210.964,75
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>27.764.723,91</b>

4. Der Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis (38.725,28 €) wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

5. Der Überschuss des Sonderergebnisses (170.376,06 €) wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

6. Der kalkulatorische Zinssatz für das Rechnungsjahr 2021 wird mit 4,0 % angesetzt.

7. Die angefallenen über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

**TOP 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Nahwärmerversorgung Hansjakobhalle 72/2023**

Nach § 16 Eigenbetriebsgesetz stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung) fest.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 578,02 € ab. Somit wurde der eingeplante Gewinn (6.220,00 €) nicht erreicht. Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 874,77 Mwh Wärmeinheiten verkauft.

Der Arbeitspreis 2021 betrug Netto 65,73 €/Mwh (Vergleich 2021 = 72,41€/Mwh). In den letzten Jahren ist der anteilige Eigenverbrauch für die gemeindlichen Liegenschaften (Rathaus, Hansjakobhalle, Schule, Bürgerhaus) in Relation zum Verkauf an Dritte gestiegen. Durch den Kauf des Bürgerhauses hat sich der Eigenverbrauch weiter erhöht. Das wirkt sich gewinnmindernd aus, da dadurch die Vorsteuerabzugsquote entsprechend geringer ausfällt.

Der Schuldenstand beim Eigenbetrieb konnte weiter abgebaut werden. Es wurden 12.380 € an ordentlichen Tilgungen geleistet. Der Eigenbetrieb hat somit zum 31.12.2021 noch ein bestehendes Darlehen bei der L-Bank. Der Schuldenstand zum 31.12.2021 beläuft sich auf 61.680,00 €.

**Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle wird gemäß § 16 Eigenbetriebesgesetz mit nachstehendem Ergebnis festgestellt:

- a) Die Bilanz auf der Aktiv- u. Passivseite mit 165.312,01 €
- b) Die Gewinn- u. Verlustrechnung im Ertrag und Aufwand mit 77.767,55 €
- c) Der Jahresverlust 2021 von 578,02 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen
- d) Die Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2021 werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 7. Verabschiedung und Beschlussfassung 75/2023 der Haushaltssatzung 2024 und des Haushaltsplans 2024**

Die fertige Fassung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2024 liegt vor. In der nichtöffentlichen Klausurtagung am 10.11.2023 wurden die einzelnen Positionen im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausführlich diskutiert und erörtert.

Das ausgearbeitete Werk liegt nun zur Beschlussfassung vor.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nordrach für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.092.520
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.719.730
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-627.210
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	200.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	200.000
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-427.210
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.823.890
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.018.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 194.110
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.362.090
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.678.800
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.316.710
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.510.820
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.300.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	148.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.152.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-358.820

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.300.000 EUR.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 10.145.120 EUR.

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.100.000 EUR.

**§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H. der Steuermessbeträge;
- 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 370 v.H.

**§ 6 Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

**§ 7 Bürgernutzen**

Der Bürgernutzen wird festgesetzt auf 12,50 EUR.

Nordrach, den 18.12.2023

**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

**Sitzung:**

Gemeinderat Markus Bendler merkte an, dass die Personalkosten für eine Gemeinde in der Größe von Nordrach ca. 20 bis 25 % zu hoch ausfallen. Bürgermeister Carsten Erhardt erklärte, dass man die Gemeinden schlecht miteinander vergleichen könne. Die Verwaltung ist jedoch dazu bestrebt, die Personalkosten so gering wie möglich zu halten. Hier besteht noch Verbesserungsbedarf.

Gemeinderat Markus Bendler erkundigte sich, ob die Zahlen für den Abschluss Forst, das Ergebnis des Holzverkaufs aus dem Jahr 2022 korrekt sind. Bürgermeister Carsten Erhardt erklärte, dass das Ergebnis für das Jahr 2022 nach der Sommerpause vorliegen soll. Dann wird das Thema genauer beleuchtet.

Markus Bendler wollte außerdem noch wissen, ob die Erhöhung der Hebesätze auch rückgängig gemacht werden kann, sollte das Schwimmbad nicht saniert werden. Der Bürgermeister sagte, dass dies schon so praktiziert wurde. Der Gemeinderat ist hier in seiner Entscheidung frei und kann die Hebesätze auch senken.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 79 und § 81 Gemeindeordnung BW die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Nordrach für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Insbesondere ist eine Erhöhung der:

- Grundsteuer A 350 v.H. -> 370 v.H.
- Grundsteuer B 370 v.H. -> 390 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H. -> 370 v.H.

vorgesehen.

Letzte Erhöhung war am 01.01.2021

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

**TOP 8. Verabschiedung und Beschlussfassung des 73/2023 Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle**

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Klausurtagung am 10.11.2023 den Wirtschaftsplan vorberaten.

Der Wirtschaftsplan 2024 für das Wirtschaftsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan		EUR
Erträge von		85.000
Aufwendungen von		68.160
Jahresergebnis		16.840

2. im Liquiditätsplan		EUR
a) laufende Geschäftstätigkeit		
- Einzahlungen		85.000
- Auszahlungen		54.300
- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf		30.700
b) Investitionstätigkeit		
- Einzahlungen		0
- Auszahlungen		0
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit		0
c) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo a) und b)		30.700
d) Finanzierungstätigkeit		
- Einzahlungen		0
- Auszahlungen		13.730
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit		-13.730
e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands		16.970

- 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 0 EUR
- 4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 EUR
- 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 9. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Nordrach 77/2023**

Der Steuersatz der Hundesteuer soll angepasst werden. Die Steuer soll um je 1 Euro pro Monat erhöht werden. Die letzte Erhöhung der Hundesteuer war am 01.01.2010. Seither beträgt die Steuer im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 Euro. Dies soll auf 96,00 Euro pro Jahr erhöht werden. Für den zweiten und jeden weiteren Hund soll die Steuer von 168,00 Euro auf 192,00 Euro erhöht werden.

Die entsprechende Änderungssatzung ist in der Anlage ersichtlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zu.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 10. Baugesuch: 66/2023  
Nutzungsänderung eines Gaststättenraumes zu Wohneinheiten Flst.-Nr. 32/9, Im Dorf 41**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 32/9, Im Dorf 41, eine Nutzungsänderung eines Gaststättenraumes zu Wohneinheiten.

Der Lageplan ist in der Anlage ersichtlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

**TOP 11. Bekanntgaben und Anfragen**

Bekanntgaben und Anfragen gab es keine.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 45b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 18.12.2023 die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Dezember 2012 wie folgt beschlossen:

**§1**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **2,53 €.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,14 €.**

**§2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nordrach, den 18.12.2023



**Carsten Erhardt  
Bürgermeister**

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordrach, den 18.12.2023



**Carsten Erhardt  
Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Nordrach**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2023 die Änderung der Satzung den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16. Dezember 2013 wie folgt beschlossen:

**§1**

**§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	63	100
€/Monat	1,42	3,42	5,70	45,67	57,09

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

**§2**

**§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die **Verbrauchsgebühr** beträgt pro Kubikmeter **3,17 €.**

- (1.1) Die **Bereitstellungsgebühr** wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt pro Kubikmeter **1,90 €.**

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,17 €.**



§3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nordrach, den 18.12.2023



**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordrach, den 18.12.2023



**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Nordrach**

(Satzung vom 25. November 1996 mit Änderungen vom 12.11.2001, 22.11.2005, 07.12.2009, 18.03.2019 und 18.12.2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 18. Dezember 2023 die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordrach vom 25.11.1996 wie folgt beschlossen:

**§ 5 Steuersatz wird wie folgt geändert:**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

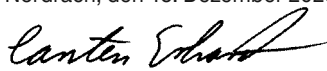
(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Nordrach, den 18. Dezember 2023



**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordrach, den 18. Dezember 2023



**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 gemäß § 16 des Eigenbetriebsgesetzes den Jahresabschluss 2021 der Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle fest gestellt.

Nachstehend werden die festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses bekannt gemacht:

1. Die Bilanz auf der Aktiv- u. Passivseite mit 165.312,01 €
2. Die Gewinn- u. Verlustrechnung im Ertrag und Aufwand mit 77.767,55 €
3. Der Jahresverlust 2021 von 578,02 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen
4. Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2021 werden genehmigt.
5. Der Jahresbericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Nordrach, den 18.12.2023




**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2021 mit Lagebericht ist in der Zeit vom 27.12.2023 bis 12.01.2024 öffentlich zur Einsicht im Rathaus Nordrach - Rechnungsamt - ausgelegt.

Nordrach, den 22.12.2023



**Carsten Erhardt**  
Bürgermeister

Bitte beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 39!



# Aus dem Rathaus

## Öffentliche Bekanntmachung Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2021

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten festgestellt:

	EUR
<b>1. Ergebnisrechnung</b>	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	5.518.829,18
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.480.103,90
<b>1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>38.725,28</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	170.376,06
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>170.376,06</b>
<b>1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>209.101,34</b>
<b>2. Finanzrechnung</b>	
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.201.661,04
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.886.870,64
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>314.790,40</b>
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.085.409,60
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.054.496,39
<b>2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>30.913,21</b>
<b>2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>345.703,61</b>
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	205.850,60
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	199.294,63
<b>2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>6.555,97</b>
<b>2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>352.259,58</b>
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	13.245,46
<b>2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>1.089.072,26</b>
<b>2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>	<b>365.505,04</b>
<b>2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b>	<b>1.454.577,30</b>
<b>3. Bilanz</b>	
3.1 Immaterielles Vermögen	1.645,13
3.2 Sachvermögen	22.408.640,09
3.3 Finanzvermögen	4.807.740,99
3.4 Abgrenzungsposten	546.697,70
3.5 Nettoposition	0,00
<b>3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>27.764.723,913</b>
3.7 Basiskapital	13.411.462,93
3.8 Rücklagen	1.544.656,90
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10 Sonderposten	9.601.521,21
3.11 Rückstellungen	1.642.926,00
3.12 Verbindlichkeiten	1.353.192,12
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	210.964,75
<b>3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>27.764.723,91</b>

- Der Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis (38.725,28 €) wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.
- Der Überschuss des Sonderergebnisses (170.376,06 €) wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.
- Der kalkulatorische Zinssatz für das Rechnungsjahr 2021 wird mit 4,0 % angesetzt.
- Die angefallenen über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen werden genehmigt.

Nordrach, den 18.12.2023

*Carsten Erhardt*



**Carsten Erhardt, Bürgermeister**

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses  
Die Jahresrechnung 2021 mit dem Rechenschaftsbericht ist in der Zeit vom 27.12.2023 bis 12.01.2024 öffentlich zur Einsicht im Rathaus Nordrach – Rechnungsamt – ausgelegt.

Nordrach, den 22.12.2023

**Carsten Erhardt, Bürgermeister**

*Carsten Erhardt*

## Mängelcheck-Aktion der Gemeinde

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



haben Sie sich nicht auch schon über klappernde Kanaldeckel, eine defekte Straßenlampe, ein Loch in der Straße usw. geärgert und dann doch wieder vergessen, dies zu melden?

Die Gemeinde Nordrach will Ihnen im Rahmen der Mängelcheck-Aktion Gelegenheit geben, Ihre Sorgen und Nöte ganz unkompliziert vorzutragen oder Ihrem Ärger Luft zu machen.

Mit dem beigefügten Formular können Nordrachter Bürger/-innen der Gemeindeverwaltung melden, was Ihnen nicht gefällt. Natürlich dürfen Sie auch die Verwaltung oder den Bauhof loben.

Jeder Mängelcheck wird sorgfältig bearbeitet. Ihre Anregungen und Vorschläge werden sofort an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

**Mit diesem Mängelcheck möchten wir Sie zur aktiven Mitarbeit in unserer Gemeinde anregen. Machen Sie davon Gebrauch.**

Es geht ganz einfach. Den abgedruckten Mängelcheck ausfüllen und im Zimmer 1 abgeben. Sie können den Mängelcheck auch gerne faxen (07838/9299-24) oder uns Ihr Anliegen per Mail (gemeinde@nordrach.de) senden.

Der Mängelcheck ist auch im Internet ([www.nordrach.de](http://www.nordrach.de), unter Bürgerservice-Allgemeine Informationen) hinterlegt.

Ihr Bürgermeister  
**Carsten Erhardt**

### Mängelcheck

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Nordrach, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mangel / Störung / Kritik: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wo? \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verbesserungsvorschlag: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An die  
**Gemeindeverwaltung Nordrach**  
Herrn Bürgermeister Erhardt  
Im Dorf 26, 77787 Nordrach  
E-Mail: [gemeinde@nordrach.de](mailto:gemeinde@nordrach.de)  
Fax-Nr. 07838/9299-24

## Aus dem Rathaus

### Belegung der Hansjakob-Halle im Monat Januar / Februar 2024

Sa., 06.01.2024, – So., 07.01.2024 Narrenzunft Nordrach  
 Sa., 13.01.2024, ab 13.00 Uhr ASV Tischtennis Spieltag  
 So., 21.01.2024, nachmittags Trachtenkapelle  
 Do. 25.01.2024 abends – Mi., 14.02.2024 Narrenzunft Nordrach  
 Mi., 14.02.2024, – Mi., 21.02.2024 Reinigung Halle

Wir bitten alle Vereine um Beachtung!

### Kioskgebäude im Bürgerpark zu verpachten

Die Gemeinde Nordrach verpachtet ab 01. März 2024 den Kiosk im neuen Bürgerpark. Der Kiosk im Bürgerpark ist ausgestattet mit einer vollwertigen Gastroküche und einem überdachten Bereich (Bühne) welcher vom Kioskbetreiber mitgenutzt werden kann. Entsprechende WC-Anlagen und eine Dachterrasse gehören ebenfalls zu dem Objekt.

Wir freuen uns auf eine gastronomische Belegung unseres Bürgerparks. Ab dem Frühjahr nimmt die Nutzung der gesamten Parkanlage rund um den Erlebnisspielplatz „NorDrache“ deutlich zu. Hinzu kommen in der Oster- und in der Weihnachtszeit der NorDi-KinderRätselWeg mit zahlreichen Besuchern. Während der Sommermonate finden auch weitere Events im Bürgerpark statt. Zudem ist es gewünscht, dass die Betreiber des Kioskes auch weitere Veranstaltungen, in Absprache mit der Gemeinde, durchführen.

Erfahrungen und Vorkenntnisse in der Gastronomie und Kenntnis der gesetzlichen und hygienerechtlichen Vorschriften sind wünschenswert. Serviceorientierung und Familienfreundlichkeit des Angebotes sind uns wichtig.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit einem kleinen Betriebskonzept (Öffnungszeiten, Angebot) bis zum 21.01.2024. Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin unserer Touristen-Info, Frau Barbara Kamm-Essig (07838/9299-21 oder b.kamm-essig@nordrach.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Wochen wie folgt statt:

**Im Dezember keine Abfallabfuhr mehr.**

**Dienstag, 02. Januar 2024 Grüne Tonne**  
**Donnerstag, 04. Januar 2024 Gelber Sack**

Bitte stellen Sie den Müll ab 5.00 Uhr zur Abholung bereit.

### **Nächste Problemstoffsammlung:**

Mittwoch, 13.03.2024, 9.30 Uhr – 12.00 Uhr, Parkplatz Sportplatz.

### **Sperrmüllabfuhr**

Die Termine für das laufende Jahr finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf den Deponien **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal** das ganze Jahr über Sperrmüll kostenlos angeliefert werden kann:

**Öffnungszeiten:** Montag – Freitag:  
 Sommer: 7.30 – 12.15 und 13.00 – 16.45 Uhr  
 Winter: 8.00 – 12.15 und 13.00 – 16.45 Uhr  
 Samstag: 8.00 – 13.00 Uhr

Es gilt der Abfallabfuhrkalender 2024 des Landratsamtes Ortenaukreis. Alle Informationen finden Sie unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de).

## Was Wann Wo?

## Nordrach VERANSTALTUNGSPROGRAMM

22.12.2023 – 27.01.2024

Noch bis So., 7.01.2024

Täglich 10.00 – 17.00 Uhr

**NorDis zauberhafter Kinder-Rätselweg zur Weihnachtszeit.** Findet an den Rätselstationen die Zahlenkombination für die Schatztruhe heraus! Erwin-Junker-Park.

Sa., 23.12.2023

16.00 Uhr: **Laternenwanderung zum weihnachtlichen Basilhof – mit Glühwein am Lagerfeuer!** Dazu hauseigene Hirschbratwürste, Wienerle, selbstgebackenes Brot, Stockbrot für Kinder, weitere Getränke. Anmeldung: Touristen-Info 07838/929921.

Do., 28.12.2023

14 Uhr: **Senioren-Nachmittag des DRK.** Die Nordracher Ortsgruppe des DRKs lädt alle Senioren und Seniorinnen recht herzlich ein. Im Bürgerhaus.

Sa., 30.12.2023

16.00 Uhr: **Laternenwanderung zum weihnachtlichen Basilhof – mit Glühwein am Lagerfeuer!** Dazu hauseigene Hirschbratwürste, Wienerle, selbstgebackenes Brot, Stockbrot für Kinder, weitere Getränke. Anmeldung: Touristen-Info 07838/929921.

Sa., 13.01.2024

12.00 – 16.00 Uhr: **Schauschmieden in der historischen „Backofenschmiede“!** Das glühende Eisen in der Esse, der Klang des Hammers auf dem Amboss – spannend auch für Familien mit Kindern! Eintritt frei, Talstraße 9.

Mi., 17.01.2024

14.00 Uhr: **Seniorenachmittag in Nordrach.** Gemütliches und informatives Beisammensein in Zusammenarbeit mit dem Altenwerk. Fürs leibliche Wohl sorgt die Frauengemeinschaft. Im Bürgerhaus.

Sa., 20.01.2024

13.30 – ca. 17.00 Uhr: **Wald»baden« – wandernd den Wald als Ort der Kraft und Ruhe entdecken.** Auszeit vom Alltag mit unserer zertifizierten Wald»bade«meisterin – nutzt die Heilkraft des Waldes! 17 Euro p./P. Anmeldung: Touristen-Info, Tel. 07838/9299-21.

So., 21.01.2024

14.00 Uhr: **Vorspielnachmittag der Jugendtrachtenkapelle Nordrach.** An diesem Nachmittag werden die Jungmusiker ihr Können unter Beweis stellen. Hansjakob-Halle.

Mi., 24.01.2024

13.00 – ca. 17.00 Uhr: **Geführte Genuss-Wanderung zum herrlich gelegenen Bergbauernhof „Haas“ auf dem Kohlberg.** Idylle und Interessantes unterwegs und auf dem Kohlberg – mit Einkehr zu Leckerem vom Haashof. Anmeldungen bis zum Vortag 07838/ 929921.

Sa., 27.01.2024

13.00 – ca. 17.00 Uhr: **Geführte Genusswanderung zum Schwarzhof im wunderschönen Ernsbachtal.** Tolle Wanderstrecke, uriges Brennhisli, Geistvolles (hoch prämiert) und Leckereien vom Hof. Anmeldung bei: [touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de), Tel. 07838-929921.

Sa., 27.01.2024

14.00 – 17.00 Uhr: **Tag der offenen Brennhislitür auf dem idyllisch gelegenen Schwarzhof.** Lasst Euch von Herbert die Brennerei erklären - die hochprämierten Brände, Liköre und Geiste! Und wenn Ihr wollt: Verkostet sie auch gleich! Ernsbach 10.



## Touristen-Information

Telefon: 0 78 38/92 99-21

Nordrach

E-Mail: [touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de)

**Wir haben für Sie geöffnet:**

### • Touristen-Info:

Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

### • Puppen- und Spielzeugmuseum:

Das Puppen- und Spielzeugmuseum ist vom 24.12.2023 bis Ende Februar geschlossen.

## Hofläden Nordrach

- ANZEIGE -

■ **Früchteparadies Schmiederer**, Bergstr. 7; 77787 Nordrach, Tel. 07838/9554727, www.fruechteparadies-schmiederer.de. Frische Freiland Eier u. frisches Obst nach Saison im SB-Kühlschrank jederzeit abholbereit, 100 % Direktsäfte div. Sorten und alkoholfreie Seccos, Öffnungszeiten: Mi.: 10 - 13 Uhr.

Haben Sie Interesse an einer Service-Anzeige für Ihren Hofladen im Gemeinsamen Amtsblatt? Dann rufen Sie uns an:

Ihr Verlag Schwarzwälder Post

Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de

## Gastronomie Nordrach

- **Café S'Blau Hus**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Do. - Mo. 14.00 - 18.00 Uhr, Di. und Mi. Ruhetag.
- **Café Wiwa (Winkelwaldklinik)**, Kein Ruhetag, Tel. 07838/216. Täglich 14 - 17.30 Uhr, 18.30 - 22.30 Uhr, Tel. 0160/91815913.
- **Café Vital (Rehaklinik Klausenbach)**, Tel. 07838/82220. Kein Ruhetag, täglich geöffnet, auch am Wochenende.
- **Vesperstube Mühlenstüble**, Allmend 2, Tel. 07838/955863. Mo. und Di. Ruhetag. Mi. - So. ab 13 Uhr geöffnet.
- **Partyservice Spitzmüller**, Allmend 11, 77787 Nordrach, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag mittags geöffnet.
- **Pralinenmanufaktur ChocoL**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Do., Fr., Sa. u. Mo. 14.00 - 18.00 Uhr.
- **Gasth. Vogt auf Mühlstein**, Mühlstein 1, Tel. 07838/9559410. Mi. bis So. ab 12 - 19 Uhr (Winteröffnungszeiten), Mo. + Di. Ruhetag.
- **Naturfreundehaus Kornebene**, Fr. ab ca. 18 Uhr, Sa. ab ca. 9 Uhr, So. ab ca. 9 bis 18 Uhr (während der Ferien täglich geöffnet).
- **Kegelstüble**, Im Dorf 29, Tel. 07838/511 u. 0157 54745920. Di. - Do. 17 - 23 Uhr; Fr. - Sa. 17 - 1 Uhr, o. n. Absprache.
- **Pizza Nordrach**, Im Dorf 41, 77787 Nordrach, Tel. 07838/2440082. 11.00 - 22.00 Uhr.
- **Gasthaus Stube**, Im Dorf 28, Tel. 07838/9557485, Mo. - So. 11 - 14 Uhr / 17 - 22 Uhr.

Falls Sie Änderungen haben, geben Sie uns bitte immer bis spätestens Dienstag, 16 Uhr, Bescheid.

Ihr Verlag Schwarzwälder Post

Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de



## DAV Nordrach Seniorenwanderung

am 03.01.2024

Die Teilnehmer treffen sich am **Mittwoch, 3.01.2024, um 13.00 Uhr** bei der Hansjakob-Halle und werden in Fahrge-meinschaften nach Zell-Unterharmersbach, zum Gasthaus Ochsen, Hauptstr. 150, fahren. Treffpunkt für alle ist um 13.15 Uhr auf dem Parkplatz beim Gasthaus Ochsen. Von dort wird eine kleine Rundwanderung stattfinden. Anschließend wird im Fürstenberger Hof die Weihnachtsbäume- und Weihnachtsskrippen-Ausstellung besichtigt. Der Eintritt kostet pro Person EUR 4,00 (Gruppenpreis). Zum Abschluss ist ein gemütlicher Ausklang im Gasthaus Ochsen vorgesehen. Anmeldungen bei Fam. Bieser bitte per Telefon (07838/723) oder per E-Mail: luitgard\_bieser@t-online.de.

## Vorschau Winterprogramm

Die Ortsgruppe Nordrach des DAV Sektion Offenburg hat wieder ein buntes Winterprogramm für Sie vorbereitet:

**6.1.24** Schneeschuhpanoramatour St. Märgen bis St. Peter mit Martin Huber, Tel: 07835/7974

**13./14.1. und 20./21.1.24** Ski- und Snowboardkurs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Schwarzwald mit Doris Braun und Hans Schmider, Tel: 07835/65051

**14.1.24** Rundwanderung auf dem Haslacher Panoramaweg Süd mit Hubert Fritsch, Tel: 0157/74731362

**18.02.24** Wolfacher Grenzgängersteig zum Spitzfelsen mit Hubert Fritsch, Tel: 0157/74731362

**23. - 25.02.24** Freeride Wochenende im Skigebiet Jungfrauregion mit Doris Braun und Hans Schmider, Tel: 07835/65051

**15. - 18.03.24** Powerskifahren im Skigebiet Lenzerheide/Arosa mit Doris Braun und Hans Schmider, Tel: 07835/65051

**17.03.24** Wanderung Rund um Prinzbach zum Höhengasthaus Sodhof mit Hubert Fritsch, Tel: 0157/74731362

**23. - 24.03.24** Skitour Hockenhorn (3293m) mit hochalpiner Abfahrt nach Kandersteg mit Doris Braun und Hans Schmider, Tel: 07835/65051

## DRK-Ortsverein Nordrach und Gitarrenverein Nordrach

### Einladung zum Senioren-Treff in Nordrach



Der nächste Senioren-Treff findet am **Donnerstag, 28. Dezember 2023**, im Bürgerhaus statt.

Von **14.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr** haben alle Senioren die Möglichkeit, sich in ungezwungener Atmosphäre bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen mit den anderen Besuchern zu unterhalten und Gedanken auszutauschen ... sich einfach mal hinsetzen und verwöhnen lassen...!



Es lädt ein:

Das **DRK-Ortsverein Nordrach** und der **Gitarrenverein** freuen sich auf zahlreichen Besuch.

## Narrenzunft Nordrach e.V.



### Narri Narro!

Habt ihr euer Häß schon aus dem Schrank geholt? Noch alle Fläschle ganz oder sind gar keine mehr dran?

Schaut am **29.12.2023 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Narrenzunfraum vorbei und stockt bei der Materialausgabe euren Vorrat auf.

Der zweite und letzte Termin ist dann am **Samstag, 13.1.2023, von 15.00 bis 17.00 Uhr**.



## VEREINSNACHRICHTEN Nordrach

### CDU Ortsverein Nordrach



### Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen

Die CDU Nordrach lädt zu ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen ein. Auch die bevorstehende Kommunalwahl 2024 wird Thema an diesem Abend sein. Die Veranstaltung findet am **27. Dezember 2023, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus Nordrach, Besprechungsraum der Bücherei, im Dorf 30 in Nordrach, statt. Gäste sind herzlichst dazu eingeladen.

# Bürgerservice Gemeinde Nordrach

77787 Nordrach, Im Dorf 26

Vorwahl: 07838 · Zentrale: 9299-0 · Fax: 9299-24  
E-Mail: [gemeinde@nordrach.de](mailto:gemeinde@nordrach.de) · [www.nordrach.de](http://www.nordrach.de)

## Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 Uhr – 12.15 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

### • Bürgermeister:

Carsten Erhardt Telefon: 92 99-13  
[c.erhardt@nordrach.de](mailto:c.erhardt@nordrach.de)

### • Sekretariat/Einwohnermeldeamt:

Sarah Agüera Telefon: 92 99-31  
[s.aguera@nordrach.de](mailto:s.aguera@nordrach.de)  
(Montag-/Mittwoch- und Freitagvormittag)

Ilse Stöhr Telefon: 92 99-14  
[i.stoehr@nordrach.de](mailto:i.stoehr@nordrach.de)

Andrea Bayh Telefon: 9299-31  
[a.bayh@nordrach.de](mailto:a.bayh@nordrach.de)  
(Dienstag und Mittwochvormittag / Donnerstag ganztags)

### • Rechnungsamt:

Angelina Sum Telefon: 9299-15  
[a.sum@nordrach.de](mailto:a.sum@nordrach.de)

### • Steueramt:

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10  
[k.schutera@nordrach.de](mailto:k.schutera@nordrach.de)

### • Kasse:

Sabine Boschert Telefon: 92 99-11  
[s.boschert@nordrach.de](mailto:s.boschert@nordrach.de)

### • Hauptamt/Bauamt/Grundbucheinsichtsstelle:

Tanja Hetzinger Telefon: 929 9-26  
[t.hetzinger@nordrach.de](mailto:t.hetzinger@nordrach.de)

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10  
[k.schutera@nordrach.de](mailto:k.schutera@nordrach.de)

### • Hauptamt/Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt

#### Standesamt:

Bianca Repple Telefon: 92 99-17  
[b.repple@nordrach.de](mailto:b.repple@nordrach.de)  
(Montagsvormittag – Donnerstagsvormittag)

## FÜR BAUHERREN UND PLANER

### Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr  
Baurechtsamt in Zell a.H. im Gebäude Alte Kanzlei,  
1. OG, (Zi. 8), Telefon 07835/6369-410,  
[baurechtsamt@zell.de](mailto:baurechtsamt@zell.de) oder [lehmann@zell.de](mailto:lehmann@zell.de)  
Telefon 0 78 35/6369-410

## TOURISTEN-INFORMATION

### • Öffnungszeiten (November bis April):

Mo. bis Fr. 10.00 – 12.00 Uhr, Di. und Do. 14.30 – 16.30 Uhr.  
Inka Kleinke-Bialy, Barbara Kamm-Essig, Michaela Neuberger  
[touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de) Telefon: 92 99-21

## PUPPEN- UND SPIELZEUGMUSEUM

• **Öffnungszeiten:** Das Puppen- und Spielzeugmuseum ist vom 24.12.2023 bis Ende Februar geschlossen.

## FORSTBETRIEB UND BAUHOF

### • Förster:

Josef Nolle Handy: 01 72/4 34 95 70  
[josef.nolle@waldservice-ortenau.de](mailto:josef.nolle@waldservice-ortenau.de)  
[forstrevier.nordrachdurbach@gmail.com](mailto:forstrevier.nordrachdurbach@gmail.com)  
([axel.gissler@waldservice-ortenau.de](mailto:axel.gissler@waldservice-ortenau.de)).

### • Bauhofleiter:

Martin Furtwengler Telefon: 01 60/94 14 13 85

### • Wassermeister/Abwasser, Bauhof:

Michael Kimmig Telefon: 01 75/8 47 52 49  
Bernd Kern Telefon: 0176/18042346

### • Hausmeister, Friedhof:

Manuel Salrein Telefon: 01 51/50 80 01 87

## KATH. KINDERGARTEN ST. ULRICH

Ansprechpartner: Frau Andrea Neumaier  
E-Mail: [kita-ulrich@se-zell.de](mailto:kita-ulrich@se-zell.de) Telefon: 2 55

## GRUNDSCHULE NORDRACH

Grundschule Telefon: 2 95  
Betreuung Telefon: 927856

## SCHORNSTEINFEGERMEISTER

### • Andreas Wurz Tel.: 07835/4261012

Hauptstr. 172, 77736 Zell-Unterharmersbach  
Mobil: 0160/91746614  
[Andreas-wurz@t-online.de](mailto:Andreas-wurz@t-online.de)

## GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

### • Amtsgericht Achern

Grundbuchamt, Rathausplatz 4, Tel. 07841/6733-402  
Achern, E-Mail: [poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de)  
[www.amtsgericht-achern.de](http://www.amtsgericht-achern.de)

